

# VEREINSATZUNG

FÖRDERVEREIN WALDORFPÄDAGOGIK HERRENBERG E.V.



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Förderverein Waldorfpädagogik Herrenberg".
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in Herrenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Erziehung und Bildung auf Grundlage der geisteswissenschaftlichen Menschenkunde Rudolf Steiners.
- 2.2 Das Ziel ist die Gründung und das Betreiben von waldorfpädagogischen Einrichtungen für Herrenberg und Umgebung.
- 2.3 Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele und steht jedermann offen, unabhängig von Konfession, Rasse, politischer Überzeugung und sozialer Stellung.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.



## §4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein unterstützen will. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- 4.2 Grundvoraussetzung für die Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in eine Einrichtung des Vereins, ist der Beitritt des/der Erziehungsberechtigten als Mitglied in den Förderverein.
- 4.3. Pädagogisches Fachpersonal wird mit der Einstellung durch den Verein auch gleichzeitig Mitglied des Vereins. Auszubildende, Praktikanten usw. zählen nicht als pädagogisches Fachpersonal.
- 4.4 Alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben volles Stimmrecht.

## §5 Dauer der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitgliedschaften beginnen mit der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand. Alle Mitgliedschaften enden auf schriftliches Verlangen oder durch Tod oder automatisch durch Ausscheiden des letzten Kindes aus der Einrichtung oder bei Mitarbeitern durch das Ausscheiden aus dem Kollegium. Auf eigenen Wunsch ist eine Fortführung der Mitgliedschaft möglich.
- 5.2 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat nach Möglichkeit das Recht auf vorherige Anhörung.

## §6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 6.1 Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Mitarbeiter, zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- 6.2 Der Vorstand bestimmt einen Richtsatz für den Mitgliedsbeitrag.
- 6.3 Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag aufzubringen, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
- 6.4 Mitglieder, deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen, bezahlen zusätzlich die vom Vorstand festgelegten Gebühren.
- 6.5 Der jährliche Mitgliedsbeitrag und freiwilligen Zuwendungen an den Verein werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.



## §7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Mitarbeiterkollegium und der Vorstand.
- 7.2 Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Kostenerstattungen können nach Vorstandsbeschluss gewährt werden.
- 7.3 Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane werden protokolliert und stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## §8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitglieder des Vereins finden sich mindestens einmal im Kalenderjahr und bei besonderem Bedarf zusammen.
- 8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand. Jedes Mitglied kann zusätzlich Anträge schriftlich bis eine Woche vor dem Termin der Versammlung einreichen. Darauf muss in jeder Einladung hingewiesen werden.
- 8.3 Anträge, die fristgerecht eingehen, werden berücksichtigt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung dann behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, welche die Einrichtungen des Vereins nutzen, es fordern.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Mitarbeiterkollegium angehören
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - e) Erörterung und Beschlussfassung über den Jahresbericht, den Haushaltsplan und den Prüfbericht



## §9 Mitarbeiterkollegium

- 9.1 Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der jeweiligen Einrichtungen des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen entscheidet es frei und unabhängig.
- 9.2 Neue Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Mitarbeiterkollegiums vom Vorstand eingestellt.

## §10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  2. Die Pflege des Vereinszwecks
  3. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
  4. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  5. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge für den Besuch der vom Verein getragenen Einrichtungen
  6. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes
  7. Die Vorlage eines jährlichen Haushaltsplanentwurfs an die Mitgliederversammlung
  8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
  9. Die Abfassung eines Jahresberichts
  10. Die Aufnahme in den Verein und in seine Einrichtungen
  11. Die Gewährung von Beitragsnachlässen
  12. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  13. Die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder
- 10.2 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, wovon mindestens einer aus dem Mitarbeiterkollegium entstammen sollte.
- 10.3 Je zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.4 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und seine Aufgabenteilung selbst. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstands.
- 10.5 Der Vorstand benennt bei Bedarf Beisitzer, die für bestimmte Aufgaben beratende Funktion haben. So kann der Vorstand als Beisitzer einen Protokollführer benennen.
- 10.6 Die Amtszeit für alle Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



- 10.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand ein neues Mitglied durch einstimmigen Beschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 10.8 Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

## **§11 Vereinsauflösung**

- 11.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Sitz Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 11.2 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.

## **§12 Satzungsänderung**

- 12.1 Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Sitz Stuttgart, Satzungsänderungen beschließen und durchführen, die von einer Behörde angeregt oder verlangt werden.
- 12.2 Sonstige Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§13 Datenschutz**

- 13.1 Näheres ist in der vom Verein erlassenen Datenschutzordnung geregelt.